

Vereinbarung (Dokument 03)

Für das Verfahren: MARLIN - Maritime Advanced Resilient Link Integration Network
„MARLIN Challenge“

Verfahrensnummer: CAEU-IW/2026-049

zwischen

Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH

Große Steinstraße 19

06108 Halle (Saale)

Vertreten durch die Geschäftsführung:

Bettina Bubnys und Prof. Dr. Christian Hummert

AG Stendal | HRB 28692

– nachfolgend: **Cyberagentur** –

und

Name/Firma

Straße + Nr.

PLZ Ort

– nachfolgend: **Finalistin/Finalist¹** –

– nachfolgend gemeinsam: die **Parteien** –

¹ Bei Ausfertigung der Vereinbarung wird das Geschlecht entsprechend angepasst.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Phase des Wettbewerbs „MARLIN Challenge“, bei welcher die Finalistinnen/Finalisten zur Erstellung eines Lösungskonzepts (Prototyp, technische Dokumentation, Präsentationsunterlagen, Zusatzmaterial und alle im Rahmen der MARLIN Challenge entstandenen Schutzrechte, insbesondere an Hard- und Software) aufgefordert sind.
- 1.2. Leistungszeitraum: 01.08.2026 – 24.02.2027
Die Einhaltung der in den Teilnahmebedingungen genannten Zeitpunkte und Zeiträume ist für die Cyberagentur wesentlich, um einen reibungslosen und fairen Wettbewerb zu ermöglichen.
- 1.3. Die nachfolgend bezeichneten Dokumente sind integrale Bestandteile dieser Vereinbarung. Sie gelten in der nachfolgend aufgezeigten Reihen- und Rangfolge, wobei diese Vereinbarung – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung – Vorrang vor ihren Anlagen und Anlagen wiederum Vorrang vor ihren Anhängen haben:
 - diese Vereinbarung;
 - Teilnahmebedingungen;
 - Leistungsbeschreibung.

2. Pflichten der Finalistin/des Finalisten

- 2.1. Die Finalistin/Der Finalist verpflichtet sich, aufbauend auf sein Kurzkonzept ein Lösungskonzept zu erstellen und damit an den in den Teilnahmebedingungen genannten Tests und Demonstrationen zu den genannten Zeitpunkten teilzunehmen. Das Lösungskonzept muss den inhaltlichen und formalen Vorgaben (siehe Teilnahmebedingungen sowie Leistungsbeschreibung) entsprechen.
- 2.2. Ziel des Wettbewerbs ist die Entwicklung innovativer technologischer Ansätze zur Herstellung einer störungsfreien BLOS-Kommunikation.
- 2.3. Die Finalistin/Der Finalist unterliegt im Falle des Betretens von Gelände oder der Flotte der Bundeswehr den sich daraus ergebenden notwendigen Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen sowie dem Hausrecht der Bundeswehr.
- 2.4. Die Finalistin/Der Finalist verpflichtet sich, das Kurz- und Lösungskonzept nicht an Dritte weiterzugeben und sicherzustellen, dass keine Angehörigen eines Staates der [Staatenliste des Bundesministeriums des Innern im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr.](#)

[17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz](#) Zugriff auf das Lösungskonzept oder Teile davon erhalten.

3. Vergütung

- 3.1. Die Vergütung erfolgt pauschal i. H. v. 40.000 € (netto) für die Einreichung des Lösungskonzeptes. Zusätzlich erhält die Finalistin/der Finalist ein Preisgeld. Dieses beträgt 100.000 € (netto) für den 1. Platz, 50.000 € (netto) für den zweiten und 30.000 € (netto) für den dritten Platz. Die Platzierung erfolgt auf Basis der in der Leistungsbeschreibung und den Teilnahmebedingungen dargelegten Auswahlkriterien.
- 3.2. Die Vergütung sowie das Preisgeld können der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Ob und inwieweit eine Besteuerung durch die Finalistin/den Finalisten vorzunehmen ist, hängt von den individuellen Besteuerungsmerkmalen der Finalistin/des Finalisten ab. Die Finalistin/Der Finalist ist selbst verantwortlich für die korrekte steuerliche Behandlung.
- 3.3. Die Zahlung von Vergütung und Preisgeld erfolgt nach der Preisverleihung auf Basis einer von der Finalistin/dem Finalisten eingereichten Rechnung. Die Zahlungsfrist seitens der Cyberagentur beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer sachlich- und rechnerisch korrekten Rechnung.

Die Cyberagentur ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB und zur Annahme elektronischer Rechnungen verpflichtet. Sollte die Finalistin/der Finalist anstatt der Papierform die elektronische Form nutzen wollen, ist für die wirksame Rechnungsstellung eine ZUGFeRD-kompatible Rechnung im Format PDF/A-3 an die Adresse rechnung@cyberagentur.de einzureichen. Die Einreichung einer Papierrechnung ist möglich.

4. Rechte am Lösungskonzept

Rechte der Cyberagentur und der Bundesrepublik Deutschland

- 4.1. Die Finalistin/Der Finalist räumt der Cyberagentur und der Bundesrepublik Deutschland an dem Kurzkonzept und dem darauf aufbauenden Lösungskonzept ein ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- 4.2. Das eingeräumte Nutzungsrecht gilt weltweit, dauerhaft und ist inhaltlich unbeschränkt. Die Cyberagentur und die Bundesrepublik dürfen die Konzepte in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten beliebig verwerten. Sie können die

Konzepte u.a. veröffentlichen, vervielfältigen, an andere weitergeben, im Internet zugänglich machen sowie ohne weitere Zustimmung ändern und bearbeiten und diese Bearbeitungen genauso nutzen.

- 4.3. Die Cyberagentur und die Bundesrepublik Deutschland können ihr eingeräumtes Nutzungsrecht ganz oder teilweise übertragen, unterlizenzieren oder sonst durch Dritte wahrnehmen lassen. Eine Zustimmung der Finalistin/des Finalisten ist dazu nicht notwendig.
- 4.4. Die Finalistin/Der Finalist kann das eingeräumte Nutzungsrecht nicht widerrufen – außer für die unbekannten Nutzungsarten nach § 31a UrhG.
- 4.5. Entstandene Erfindungen sind der Cyberagentur unverzüglich anzuzeigen und sämtliche zur Anmeldung notwendigen Informationen, insbesondere die Erfindungsmeldung, zu übermitteln.
- 4.6. Die Vergütung nach Ziffer 3.1. wird von den Parteien als angemessen für das eingeräumte Nutzungsrecht angesehen. Die Rechte des Urhebers nach § 32a ff. UrhG bleiben unberührt. Weist die Finalistin/der Finalist im Einzelfall ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Vergütung nach, hat er Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Rechte der Finalistin/des Finalisten

- 4.7. Die Finalistin/Der Finalist bleibt Inhaber/in der von ihr/ihm ins Lösungskonzept, insbesondere in den Prototypen eingebrachten Schutzrechte, beispielsweise an geschützten Verfahren, Informationen und Werken, die vor der Teilnahme an dem Wettbewerb oder außerhalb der MARLIN Challenge entstanden sind.
- 4.8. Die Finalistin/Der Finalist verpflichtet sich zum Abschluss eines Vertrages mit der Cyberagentur oder der Bundesrepublik Deutschland über Einräumung von nicht ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, unterlizenzierbaren und übertragbaren Nutzungsrechten an den nach Ziffer 4.7. eingebrachten Inhalten zu angemessener Vergütung, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung, insbesondere auch zur Verwertung und Weiterentwicklung des Lösungskonzeptes, notwendig ist.
- 4.9. Die Finalistin/Der Finalist kann nach Treu und Glauben Gespräche über eine Einräumung eines nicht ausschließlichen, unentgeltlichen, zeitlich unbeschränkten, räumlich um die Staaten nach Ziffer 2.4. und inhaltlich auf nichtkommerzielle Forschungs- und Entwicklungszwecke beschränkten Nutzungsrechts an dem Lösungskonzept verlangen.

Rechte Dritter und Dokumentation

- 4.10. Die Finalistin/Der Finalist gewährleistet, dass alle erforderlichen Rechte an den Konzepten, insbesondere sämtliche Rechte an den eingereichten Texten, technischen Dokumentation und der im Prototyp enthaltenen Hard-, Software und technischen Verfahren bei ihr/ihm liegen bzw. dass sie/er, soweit erforderlich, in der Lage ist, entsprechende Rechte nach Ziffer 4.8. einzuräumen. Ausgenommen sind im Lösungskonzept enthaltene handelsübliche Produkte Dritter.
- 4.11. Die Finalistin/Der Finalist dokumentiert für die Cyberagentur nachvollziehbar alle im Lösungskonzept, insbesondere im Prototyp, enthaltenen eigenen eingebrachten Inhalte nach Ziffer 4.7., handelsübliche Produkte Dritter und neu entstandene Hard-, Software und Verfahren.

5. Übergabe Lösungskonzept

- 5.1. Die Finalistin/Der Finalist übermittelt nach Abschluss der Demonstration unverzüglich die technische Dokumentation, Präsentationsunterlagen und Zusatzmaterialien und sämtliche im Rahmen der MARLIN Challenge entstandene Software.
- 5.2. Die Cyberagentur und die Bundesrepublik Deutschland haben das Recht, innerhalb von drei Monaten nach der Preisverleihung zu erklären, dass sie das Eigentum an dem Prototyp als Sache erwerben möchten, wobei die Finalistin/der Finalist den Kaufpreis nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vergütung nach Ziffer 3. gemäß § 315 BGB bestimmen darf. Die Finalistin/Der Finalist nimmt dieses Angebot hiermit an.

6. Abbruch des Wettbewerbs

- 6.1. Die Cyberagentur als Veranstalterin behält sich das Recht vor, den Wettbewerb jederzeit aus wichtigem Grund abzusagen und jederzeit abubrechen oder zu beenden.
- Ein wichtiger Grund zum Abbruch des Wettbewerbs ist u. a. dann gegeben, wenn der Cyberagentur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Wettbewerbs und auch dieses Vertrags bis zum beabsichtigten Ende des Wettbewerbs (Verkündung der Gewinnerin / des Gewinners und Preisverleihung) der vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder falls der Wettbewerb aus anderen organisatorischen, technischen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt bzw.

fortgesetzt werden kann. Von dieser Möglichkeit macht die Cyberagentur insbesondere dann Gebrauch, wenn aus technischen Gründen (z. B. Viren, Manipulation) oder aus rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs nicht gewährleistet werden kann.

- 6.2. Bricht die Cyberagentur den Wettbewerb vor Ende des Wettbewerbs ab, trägt die Cyberagentur auf Nachweis der Finalistin/des Finalisten die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs des Verfahrens bei diesem/dieser durch Erfüllung dieser Vereinbarung angefallenen und nicht mehr abwendbaren, bedingten Kosten. Alle Zahlungen inklusive dieser Restabgeltung und der Vergütung für die übertragenen Rechte (gemäß Ziffer 4.6.) dürfen die Höhe der pauschalen Vergütung in Höhe von 40.000 € (netto) (gemäß Ziffer 3.) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag i. H. v. 40.000 € (netto) kann erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn die Finalistin/der Finalist das vertraglich vereinbarte Lösungskonzept demonstriert und eingereicht hat und dieses den formalen und inhaltlichen Anforderungen entspricht.

Dies gilt nicht, soweit die Finalistin/der Finalist den wichtigen Grund zu vertreten hat. In einem solchen Fall steht der Finalistin/dem Finalisten keine Vergütung zu.

- 6.3. Im Falle eines Abbruchs gleich aus welchem Grund ist die Cyberagentur berechtigt in entsprechender Anwendung von Ziffer 5 die Herausgabe des Lösungskonzeptes in der zum Zeitpunkt des Abbruchs bestehenden Fassung zu verlangen. In diesem Fall verbleiben bei der Cyberagentur und der Bundesrepublik Deutschland alle Rechte nach Ziffer 4. an dem Lösungskonzept in der überlassenen Fassung. Die Finalistin/Der Finalist hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die übertragenen Rechte unter Berücksichtigung aller sonstigen Zahlungen. Ziffer 6.2. S. 2 bleibt unberührt.

7. Anwendbares Recht und Sonstiges

- 7.1. Diese Vereinbarung, die Teilnahmebedingungen und die Leistungsbeschreibung gelten ausschließlich in deutscher Sprache. Englische Versionen sind unverbindlich und entfalten keinerlei Rechtswirkung.
- 7.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 7.3. Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformabrede.

7.4. Sind einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.

7.5. Der Vertrag tritt mit Datum der letzten Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

CYBERAGENTUR

FINALISTIN/FINALIST

Datum, Ort

Datum, Ort

Prof. Dr. Christian Hummert
Geschäftsführer

Vorname Name
Funktion

Bettina Bubnys
Geschäftsführerin

Vorname Name
Funktion